



Aushang 1/2023

Information über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über evangelische Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (FriedhG EKM)

Die Evangelische Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth trägt und unterhält als Körperschaft des öffentlichen Rechts den Evangelischen Friedhof in Gerhardtsgereuth.

Dieser Friedhof liegt im Geltungsbereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Somit gelten die gesetzlichen Regelungen der Landeskirche auch für den kirchlichen Friedhof in Gerhardtsgereuth.

Beschluss über das Inkrafttreten des Friedhofgesetzes der EKM im Bereich des Evangelischen Friedhofs Gerhardtsgereuth

Der Gemeindegemeinderat hat am 24. Februar 2022 beschlossen, die bisherige Friedhofssatzung aufzuheben und die Regelungen des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (FriedhG EKM) in Kraft zu setzen. Dieses gilt mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses, frühestens aber zum 1. Oktober 2023. **Mit dem Wirksamwerden dieses Beschlusses gelten die Vorschriften des FriedhG EKM unmittelbar.**

Mit Inkrafttreten des FriedhG EKM im Bereich des Evangelischen Friedhofs in Gerhardtsgereuth weisen wir insbesondere auf folgenden Bestimmungen des Gesetzes hin:

- § 13: „Der Friedhofsträger legt die Öffnungszeiten des Friedhofes fest und gibt sie durch dauerhaften Aushang an den Friedhofseingängen oder in räumlicher Nähe dazu bekannt. Der Aufenthalt auf den Friedhöfen außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.“
- § 14: „Alle Personen haben sich auf dem Friedhof so zu verhalten, wie es dessen Würde als ein in der Verantwortung der christlichen Gemeinde stehender Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht.“
- § 21: „Die Ruhe der Toten soll nicht gestört werden. (...) Soweit das Landesrecht nicht zwingend abweichende Fristen vorschreibt, beträgt die Ruhefrist für Erd- und Urnenbestattungen in der Regel 20 Jahre.“

Die bisherige Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth vom 14. Oktober 1998 verliert zum 30. September 2023 ihre Gültigkeit.

Nutzungsrechte an Grabstätten, die vor diesem Datum vergeben wurden, bleiben hiervon unberührt. Dieses betrifft insbesondere die Ruhezeiten. Bei Bestattungen, die vor dem 1. Oktober 2023 durchgeführt wurden, gelten die bisherigen Ruhezeiten. (§ 8 Friedhofsordnung in Verbindung mit § 53 FriedhG EKM).

Das Friedhofsgesetz ist in der Friedhofsverwaltung (Pfarramt) bzw. online einsehbar: <https://www.kirchenrecht-ekm.de/> (Ordnungsnummer N^o 914)

Hinweise zur Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeiten

Generell gilt, dass die Ruhe der Toten nicht gestört werden soll. Darum gibt es auf Friedhöfen Ruhezeiten der Gräber. Diese sind grundsätzlich einzuhalten.

Sollte dennoch eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnet, so ist dieses nur auf Antrag an den Friedhofsträger und nach Genehmigung durch den Gemeindegemeinderat möglich. Dieser berät und entscheidet über den Antrag.

Bitte beachten Sie, dass kein Anspruch auf Genehmigung besteht. Der Gemeindegemeinderat kann einen Antrag auf Einebnung ablehnen. **Genehmigungen auf Einebnungen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist werden nur in begründeten Ausnahmefällen ausgesprochen.**

Anträge sind über die Friedhofsverwaltung oder über die Website der Kirchengemeinde Gerhardtsgereuth (<https://kirche-gerhardtsgereuth.jimdosite.com/friedhof>) erhältlich.

Öffnungszeiten des Friedhofes

Der Friedhof ist täglich in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr geöffnet.

Gerhardtsgereuth, am
8. September 2023

Unterschrift

Andreas Barth
Pfarrer

